Allgemeine Auftragsbedingungen für Dolmetscher

1. Geltungsbereich

- (1) Diese Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Dolmetschern und Ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas Anderes ausdrücklich vereinbart oder gesetzlich unabdingbar vorgeschrieben ist.
- (2) Sie betreffen Dolmetscheinsätze bei Geschäftsverhandlungen, Konferenzen, Tagungen und Seminaren etc., regeln beiderseitige Rechte und Pflichten und enthalten für die Auftraggeber wichtige Informationen.
- (3) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind für den Dolmetscher nur verbindlich, wenn er sie ausdrücklich anerkannt hat.

2. Umfang des Dolmetschauftrags

- (1) Der Dolmetschauftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung sorgfältig ausgeführt. Der Dolmetscher ist verpflichtet, nach bestem Wissen und Gewissen zu arbeiten. Eine darüber hinausgehende Verpflichtung übernimmt er nicht. Die vom Dolmetscher zu erbringende Tätigkeit ist in der Auftragsbestätigung bzw. im Vertrag erschöpfend festgelegt.
- (2) Das Produkt der Dolmetschleistung ist ausschließlich zur sofortigen Anhörung bestimmt. Seine Aufzeichnung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Dolmetschers zulässig. Jede weitere Verwendung (z. B. Direktübertragung) bedarf einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung.

3. Ersatz

Sollte der Dolmetscher aus wichtigem Grund an der Erfüllung des Vertrages verhindert sein, so hat er nach besten Kräften und soweit ihm dies billigerweise zuzumuten ist, dafür zu sorgen, dass an seiner Stelle ein Fachkollege die Pflichten aus diesem Vertrag übernimmt. Dessen Verpflichtung bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.

4. Mitwirkungs- und Aufklärungspflicht des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat den Dolmetscher rechtzeitig über den besonderen Ausführungsrahmen des Dolmetschauftrags zu unterrichten, wobei erschwerte Bedingungen oder bestimmte Leistungen– nach Absprache evtl. gesondert in Rechnung gestellt werden (Aufnahme auf Tonträger, Filmvorführungen etc.).
- (2) Informationen und Unterlagen, die zur Durchführung der Dolmetschleistung notwendig sind, hat der Auftraggeber unaufgefordert und rechtzeitig dem Dolmetscher zur Verfügung zu stellen (Glossare, Abbildungen, Zeichnungen, Tabellen, Abkürzungen etc.). Von sämtlichen Texten und Schriftstücken, die im Verlauf der Diskussion vorgelesen werden sollen, erhält der Dolmetscher spätestens am Vortag eine Kopie, die bis einschließlich Verlesung und Behandlung des Textes oder Manuskripts bei ihm verbleibt.
- (3) Fehler, die sich aus der Nichteinhaltung dieser Obliegenheiten ergeben, gehen nicht zu Lasten des Dolmetschers.
- (4) Sehr empfehlenswert ist besonders bei schwierigen Sachverhalten die Durchführung eines Briefings (Vorbesprechung), einer Werksbegehung oder einer anderen Informationsleistung für den Dolmetscher.
- (5) Bitte senden Sie dem Dolmetscher Textvorlagen und Informationsunterlagen nur in Form von Kopien. Auf ausdrücklichen Wunsch werden die Texte und Unterlagen zurückgegeben. Die Frist für die Anforderung, gleichzeitig die Aufbewahrungsfrist für den Dolmetscher, beträgt 60 Tage nach Beendigung des Einsatzes.

5. Angebote

Auf Wunsch wird ein Angebot erstellt. Erstellung und Abgabe des Angebots erfolgen kostenlos. Angebote sind freibleibend und unverbindlich.

6. Auftragsannahme

Aufträge gelten erst nach schriftlicher Bestätigung durch den Dolmetscher als angenommen. Gleiches gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden. Das Übersenden einer Rechnung kommt einer Auftragsbestätigung gleich.

7. Rücksprache

Zur Klärung von Fragen bezüglich des Dolmetscheinsatzes und der darin behandelten Thematik bemüht sich der Dolmetscher um Rücksprache mit dem Auftraggeber. Hierzu ist die rechtzeitige Benennung eines kompetenten Ansprechpartners beim Auftraggeber Voraussetzung.

8. Urheberrecht

Das Produkt der Dolmetschleistung ist ausschließlich zur sofortigen Anhörung bestimmt. Seine Aufzeichnung ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Dolmetschers unzulässig. Die Urheberrechte des Dolmetschers bleiben vorbehalten. Der Auftraggeber haftet auch für unbefugte Aufnahmen durch Dritte.

9. Tonfilme / Videos

Bei der Vorführung von Tonfilmen / Videos ist die Simultanübertragung des auf der Tonspur aufgezeichneten Kommentars in die anderen Sprachen nur dann möglich, wenn

- der Dolmetscher das Skript des Kommentars vor dem Einsatz studieren und während der Filmvorführung mitlesen kann,
- das Sprechen der anderssprachigen Fassungen in einer Extravorführung geprobt werden kann.
- der zusätzliche Zeitaufwand honoriert wird,
- der Filmton vom Vorverstärker des Projektors über Kabel auf die dem Dolmetscher zur Verfügung gestellten Kopfhörer geleitet wird.

10. Arbeitsplatz und Technik

- (1) Der Arbeitsplatz des Dolmetschers muss so beschaffen sein, dass eine direkte Sicht auf alle Sprecher, in den Diskussionsraum und auf Projektionswände möglich ist. Die Verwendung von Fernsehmonitoren als Ersatz für die direkte Sicht in den Raum ist spätestens bei Auftragserteilung mit dem Dolmetscher zu besprechen.
- (2) Der Auftraggeber muss gewährleisten, dass der Dolmetscher die zu dolmetschenden Texte mit bestmöglicher Qualität hören kann. Zu diesem Zweck sind geeignete technische Vorrichtungen einzusetzen.
- (3) Der Dolmetscher wird von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn sie die räumlichen und technischen Bedingungen insbesondere die Simultananlage und ihre Bedienung für objektiv unzumutbar befinden und trotz diesbezüglicher Hinweise keine Abhilfe erfolgt. Die Pflichten des Auftraggebers bleiben hiervon unberührt.

11. Arbeitszeit

Die normale Arbeitszeit des Dolmetschers übersteigt nicht 2 - 3 Stunden am Vormittag und, nach einer angemessenen Mittagspause, 2 - 3 Stunden am Nachmittag.

12. Haftung

- (1) Der Dolmetscher haftet ausschließlich bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz. Die Haftung ist auf die Höhe des vereinbarten Honorars beschränkt. Eine Haftung für Folgeschäden ist ausgeschlossen.
- (2) Die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit tritt nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten ein.
- (3) Der Dolmetscher haftet nicht für telefonisch erteilte Auskünfte.

13. Berufsgeheimnis

Der Dolmetscher ist verpflichtet, sämtliche ihm bei der Ausführung dieses Vertrags bekannt werdenden Informationen streng vertraulich zu behandeln und keinen Nutzen daraus zu ziehen.

14. Vergütung

- (1) Dolmetschleistungen werden nach geleisteten Stunden plus Wartezeit und Wegezeit plus Fahrkosten berechnet, wobei eine angebrochene Stunde als volle Stunde berechnet wird.
- (2) Kann der zum Einsatzort angereiste Dolmetscher aus Gründen, die nicht durch ihn verursacht wurden, seine Leistungen nicht erbringen, so werden dem Auftraggeber mindestens 1 Stunde Leistungszeit sowie die Wegezeit und die Fahrkosten in Rechnung gestellt.
- (3) Bei der Vereinbarungen von Tagespauschalen werden Nebenkosten (Reisekosten), soweit nicht ausdrücklich ausgeschlossen, zusätzlich in Rechnung gestellt.
- (4) Die Vergütung ist fällig und zahlbar ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum und versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (5) Der Dolmetscher hat neben dem vereinbarten Honorar Anspruch auf die Erstattung der tatsächlich anfallenden und mit dem Auftraggeber abgestimmten Aufwendungen. Bei Verträgen mit privaten Auftraggebern ist die Mehrwertsteuer im Endpreis gesondert aufgeführt enthalten. In allen anderen Fällen wird sie, soweit gesetzlich notwendig, zusätzlich berechnet.
- (6) Der Dolmetscher kann bei umfangreichen Dolmetschaufträgen einen Vorschuss verlangen, der für die Durchführung des Auftrags objektiv notwendig ist.
- (7) Ist die Höhe des Honorars nicht vereinbart, so ist eine nach Art und Schwierigkeit angemessene und übliche Vergütung geschuldet. Diese unterschreitet die jeweils geltenden Sätze des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (<u>JVEG</u>) nicht.

15. Höhere Gewalt

Im Falle höherer Gewalt sind die Parteien von ihren Verpflichtungen befreit, soweit diese Verpflichtungen von der höheren Gewalt betroffen sind. Dies gilt nicht für bereits entstandene Zahlungsverpflichtungen. Der Auftraggeber ist im übrigen verpflichtet, bereits beim Dolmetscher entstandene Kosten zu ersetzen und bereits erbrachte Leistungen zu bezahlen.

16. Absage

- (1) Bei Kündigung des Vertrags durch den Auftraggeber oder bei Verzicht des Auftraggebers auf die Dienste des Dolmetschers für den im Auftrag vereinbarten Termin oder unter den hierin festgelegten Bedingungen fällt
 - innerhalb von vier Wochen vor Auftragsbeginn ein Ausfallhonorar in Höhe von 30 % der vereinbarten Vergütung an,
 - innerhalb von drei Wochen vorher 50 %,
 - innerhalb von zwei Wochen 75 % und
 - innerhalb der letzten Woche vor Auftragsbeginn die volle vereinbarte Summe an.

- Der Dolmetscher hat außerdem Anspruch auf Erstattung der ihm nachweislich entstandenen Kosten.
- (2) Soweit der Dolmetscher für den Termin des gekündigten Vertrages einen anderen Auftrag erhält, kann er die hierfür gezahlte Vergütung vom Honorar für den gekündigten Auftrag in Abzug bringen.

17. Anwendbares Recht

- (1) Für den Auftrag und alle sich daraus ergebenden Ansprüche gilt deutsches Recht.
- (2) Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Dolmetschers oder der Sitz seiner beruflichen Niederlassung.
- (3) Gerichtsstand ist der Erfüllungsort.
- (4) Die Vertragssprache ist Deutsch oder Englisch.

18. Salvatorische Klausel

Die Wirksamkeit dieser Auftragsbedingungen wird durch die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis bzw. dem angestrebten Zweck möglichst nahe kommt.

19. Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieser AGB sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart worden sind. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.